

## **1. Änderungsbeschluss zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2016**

Aufgrund der erneuten längerfristigen Erkrankung von RiAG von Bennigsen-Mackiewicz wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan wie folgt geändert:

1. Die Abteilung 361 (Erwachsenenstrafsachen: Ls insgesamt und die ältesten 20 Ds/Cs bei Einspruch einschließlich Bewährungssachen, aber ohne Erzwingungshafthsachen) übernimmt ab dem 08.02.2016 PräsAG Weber.

Die übrigen in der Abteilung 361 anhängigen Verfahren werden über die Ds-Schleuder der Reihe nach unter den Abteilungen 302, 310, 320 und 322 verteilt. Es beginnt die Abteilung 302 mit dem ältesten eingetragenen Verfahren.

2. Die Erzwingungshafthsachen der Abteilung 361 übernimmt ab dem 08.02.2016 die Abteilung 360 (Ri´in AG Westerhoff).

3. Die Abteilung 383 nimmt ab dem 08.02.2016 nicht mehr an der Schleuder teil.

4. Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium des Landgerichts Halle wird der gemeinsame richterliche Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Halle (Saale) und Merseburg-Querfurt vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 dahingehend geändert, dass vom 08.02. bis 14.02.2016 RiSG Liening Bereitschaftsdienst hat.

5. In Abänderung des Anhangs III zum Geschäftsverteilungsplan ist für die 7. Kalenderwoche RiAG Sarunski, für die 12. Kalenderwoche RiAG Pilz und für die 15. Kalenderwoche Ri´in AG Westerhoff für Ermittlungssachen zuständig.

6. Die Abteilung 380 (Ri´in AG Schölzel) setzt im März 2016 in der Eingangsschleuder mit den ersten 30 Verfahren aus.

7. Vertreter von Ri´in AG Aschmann in den beschleunigten Verfahren ist ab dem 01.02.2016 RiAG Pilz.

8. Für die Bußgeldsachen wird ein eigener Vertretungskreis mit RiAG von Bennigsen-Mackiewicz, RiAG Liebisch, RiAG Liening und RiAG Schölzel gebildet.

9. Ziffer II 3.3.9. des Geschäftsverteilungsplanes wird wie folgt neu gefasst:

Wird in einem Cs-Verfahren Einspruch eingelegt, gemäß § 408 Abs.3 S.2

Strafprozessordnung verfahren oder ein zuvor nach §§ 153 a ff., 205 StPO vorläufig

eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die Abteilung zuständig, die den

Strafbefehl erlassen, die Verfahrensweise nach § 408 Abs.3 StPO angeordnet oder die

Einstellungsentscheidung getroffen hat. Es wird ein Bonus in dem entsprechenden Ds- oder

Ls-Turnus eingetragen.

Halle, den 29.01.2016

Unterschriften

Weber

von Bennigsen-Mackiewicz  
(krankheitsbedingt abwesend)

Brünninghaus  
(urlaubsbedingt abwesend)

Budtke

Dancker

Gerth

Leske

Reichardt

Westerhoff